

Zeitschrift: Zoom : Zeitschrift für Film
Herausgeber: Katholischer Mediendienst ; Evangelischer Mediendienst
Band: 41 (1989)
Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM

Illustrierte Halbmonatszeitschrift

ZOOM 41. Jahrgang
«Der Filmberater» 49. Jahrgang

Mit ständiger Beilage
Kurzbesprechungen

Titelbild



«Crossing Delancey» von Joan Micklin Silver ist eine liebenswert-charmante Komödie über eine alleinstehende Mittdreissigerin, die von ihrer Grossmutter im jüdischen Milieu New Yorks unbedingt unter die Haube gebracht werden soll (mit Amy Irving und Jeroen Krabbé).

Bild: Warner Bros.

Vorschau Nummer 13

Zum Werk Sergio Leones

Neue Filme:
Aschik-Kerib
Halodhia choraye
baodhan khai

Medien aktuell:
The Singing Detective

Nummer 12, 21. Juni 1989

Inhaltsverzeichnis

Thema: Kirchliche Publizistik am Scheideweg 2

2 Zurück in die Katakomben?

Film im Kino 8

- 8 Crossing Delancey
- 10 Trop belle pour toi!
- 12 Romuald et Juliette
- 14 Jom ou l'histoire d'un peuple
- 17 BAT 21
- 19 Madame Sousatzka
- 21 The January Man
- 23 Un zoo la nuit
- 25 Quicker than the Eye
- 26 Quai des brumes

Film im 16 mm-Verleih 29

- 29 Claude Lebet, luthier

Buch zur Sache 32

- 32 Zwischen Verzweiflung und glühenden Kampfreden (Andrej Tarkowski, Martyrolog, Tagebücher 1970 – 1986)

Impressum

Herausgeber

Verein für katholische Medienarbeit

Evangelischer Mediendienst

Redaktion

Urs Jaeggi, Bürenstrasse 12, 3001 Bern Fächer, Telefon 031/45 32 91; Telefax 031/46 09 80
Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich, Telefon 01/201 55 80; Telefax 01/202 49 33

Abonnementsgebühren

Fr. 53.– im Jahr, Fr. 31.– im Halbjahr (Ausland Fr. 57.–/34.–).

Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schulen oder des Betriebes eine Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 43.–/Halbjahresabonnement Fr. 25.–, im Ausland Fr. 47.–/27.–). Einzelverkaufspreis Fr. 4.–

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli+Cie AG, Postfach, 3001 Bern, Telefon 031/23 23 23, PC 30-169-8
Bei Adressänderungen immer Abonentennummer (siehe Adressetikette) angeben
Stämpfli-Layout: Jürg Hunsperger

**Liebe Leserin
Lieber Leser**



Nachdem National- und Ständerat dem sogenannten «Brutalo-Verbot» zugestimmt haben, soll der revidierte Artikel 135 des Strafgesetzbuches bereits nächstes Jahr in Kraft treten. Demnach sind künftig verboten alle «Ton- und Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen». Die Gesetzesänderung entspricht offensichtlich dem Wunsch der Mehrheit des Volkes nach einem Verbot der Brutalos, und es ist gewiss zu begrüßen, dass damit dem Geschäft mit gewalttätigen Scheusslichkeiten ein Riegel vorgeschoben und Forderungen des Jugendschutzes Rechnung getragen wird.

Dennoch hinterlässt das «Brutalo-Verbot» einen zwiespältigen Eindruck. Ganz abgesehen davon, dass die Anwendung des schwammig formulierten Paragraphen in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten machen dürfte, sind generelle Verbote im kulturellen Bereich immer problematisch (vgl. die Editorials in ZOOM 7/89 und 6/80). Vielleicht wären griffige Jugendschutzbestimmungen und eine freiwillige Selbstkontrolle der Videobranche ebenso wirksam gewesen, ohne eine Zensur für Erwachsene einzuführen.

Man wird den ungunen Eindruck nicht ganz los, dass das Parlament unter dem starken Druck der Öffentlichkeit eine Feuerwehübung ohne eine grundsätzliche Diskussion abgehalten hat und erleichtert ist, die leidige Sache vom Tisch zu haben. Denn mit dem Verbot von «nicht schutzwürdigen» Gewaltdarstellungen ist die ganze Problematik keineswegs aus der Welt geschafft. Dank des Verbo-

tes können zwar einige üble Auswüchse bekämpft werden, was durchaus nicht unterschätzt werden soll. Aber damit kommt man nicht an das Grundübel heran, dass nämlich Gewalt in der Wirklichkeit tagtäglich in erschreckender Weise zur Lösung von Problemen und Konflikten eingesetzt wird und dass Gewaltanwendungen und deren Darstellung in den Medien auf viele Menschen eine fatale Faszination ausüben. Es ist eine Illusion zu glauben, der Staat könne dieses Problem einfach mit dem Buchstaben des Gesetzes lösen.

Ganz gewiss darf die grassierende Brutalität in den Medien nicht verharmlost werden. Aber die Frage, welche Gewaltdarstellungen denn nun wirklich schädlich seien, wurde vom Parlament weder gründlich diskutiert noch gar beantwortet. Ist es beispielsweise nicht seltsam, dass sich die Gemüter über fiktive Gewaltszenen in den Medien mehr erhitzen als über die reale Gewalt im Alltag: Verkehrstopfer, Vergewaltigungen, Kindsmisshandlungen, Fremdenhass? Die neue Gesetzesbestimmung richtet sich in erster Linie gegen die zusammenhanglose, unbegründete, exzessive und selbstzweckhafte Darstellung von brutalen und grausamen Handlungen. So abscheulich solche Szenen sind, so verwerflich das Geschäft mit ihnen ist und obwohl dem häufigen Konsum solcher Brutalos eine abstumpfende und verrohende Wirkung nicht abzusprechen ist, so stellt sich doch die Frage, ob diese «puren» Brutalitäten, die oft die Funktion eines modernen Grusel- und Horrorkabinetts erfüllen, wirklich gefährlicher sind als «normale» Gewaltdarstellungen, die legitimierte, begründete und psychologisch nachvollziehbare Gewaltakte zeigen und dadurch viel eher zur Duldung oder Nachahmung in der Realität verführen können. «Die schlimmsten Verbrechen sind jene, die guten Gewissens begangen werden» – dieser Satz von Pascal hat gerade in diesem Zusammenhang eine besondere Aktualität.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Althaus